

Satzung der Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg-Stiftung

Präambel:

Die Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg-Stiftung ist eine gemeinnützige Kultur-Stiftung zur Bewahrung, Erforschung und Förderung der wesentlichen Traditionslinien des Verlags Edition Nautilus (1972-2016) sowie der Werke Franz Jungs.

Die Stiftung soll 44 Jahre Kulturgeschichte erforschen und fördern, wie sie in Zusammenhang mit dem damaligen Hamburger Verlag Edition Nautilus (Verlag Lutz Schulenburg) entstanden ist.

§ 1

1. Die Stiftung führt den Namen:

Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg-Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck:

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Kunst und Kultur. Die Stiftung erhält, erforscht und fördert die wesentlichen literarischen und politischen Verlagstraditionen aus der Epoche 1972 bis 2016.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschäftigung mit und Förderung von:

dem Werk des Autors Franz Jung; dem Überschneidungsbereich zwischen Kunst-Philosophie-Poesie-Gesellschaft etc.; Situationisten; junger Literatur/Poesie; anarchistischen und postsituationistischen Traditionen, Denk- und Aktionslinien; Dada/Surrealismus.

Das Wissen über diese Traditionen wird nachhaltig erhalten, zugänglich gemacht und gefördert.

2. Aus dem Zeitraum 1972 bis 2016 gibt es ein umfangreiches Verlagsarchiv, das Hanna Mittelstädt gehört. Es wird materiell Eigentum der Stiftung.

3. Die Autorenrechte an Franz Jung gehören Hanna Mittelstädt. Diese Rechte werden an die Stiftung übertragen. Somit erhält die Stiftung die Einnahmen, die aus der Verwertung der Franz-Jung-Werke erzielt werden, und ist befugt, Verträge über die Verwertung der Rechte abzuschließen.

4. Privat besitzt Hanna Mittelstädt die mit Lutz Schulenburg seit 1972 gesammelten Bücher in Form einer Bibliothek (ca. 10.000 Bücher). Diese Bibliothek steht in der Privatwohnung Hanna Mittelstädt's im 2.Stock der Schützenstr. 49 A und geht nach ihrem Tod ins Eigentum der Stiftung über. Zugang und Nutzung der Bibliothek ist für die Stiftung ab sofort möglich.

5. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Mittelzuwendung an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Im Detail:

Die Stiftung wird, soweit es der finanzielle Rahmen erlaubt, die unter Punkt 1. gelisteten Aufgaben des Stiftungszweckes in Form von Förderungen bestimmter, zeitlich und finanziell begrenzter

Projekte erfüllen.

Aktivitäten der Stiftung:

Digitalisierung und online-Stellung der verlagseigenen Zeitschriften *MaD*, *Revolte*, *Die Aktion*.

Digitalisierung und online-Stellung der Bücher und öffentliche Dokumente der Subrealisten sowie anderer, als wichtig betrachteter Bücher/Projekte der damaligen Edition Nautilus, die nicht mehr nachgedruckt werden.

Eine ausführliche Chronik des Verlags wird erstellt und online gestellt:

Liste aller Bücher, Zeitschriften-Ausgaben, Dokumente, Prozesse, Verlagsstrukturen, Verlagsprojekte und Verlagsaktivitäten (PR-Aktivitäten, Leseaktivitäten) etc.

Erstellung einer stiftungseigenen Homepage bzw. eines Blogs mit den digitalisierten Dokumenten und aktuellen Nachrichten.

Um die Verwertung der Franz-Jung-Rechte zu gewährleisten, wird das im Verlag liegende Franz Jung-Archiv gesichtet, geordnet und als offene Bestandsliste online gestellt.

Außerdem werden die Werke Franz Jungs, soweit sie in der Werkausgabe abgedruckt sind sowie eventuelle weitere Texte und Dokumente online gestellt und sind im Netz frei verfügbar.

Darüber hinaus wird das Werk Franz Jungs in die öffentliche Debatte gebracht: Konferenzen, Lesungen, Theateraufführungen, Publikationen etc.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Sondereigentum am Erdgeschoss der Immobilie Schützenstraße 49 A, 22761 Hamburg, Grundbuchblatt 16700, jetzige Besitzerin Hanna Mittelstädt, geht in das Eigentum der Stiftung über.
-- (Anlage: Teilungserklärung / Grundriss der Immobilie, Grundbuchauszug)

Der Wert des Sondereigentums am Erdgeschoss, s.o., beträgt laut Gutachten des Architekten: ca. 850.000 €

Das EG ist zum Teil an die Edition Nautilus GmbH durch einen Gewerbemietvertrag vermietet. Die Mieteinnahmen gehen an die Stiftung über.

-- (Anlage: Kopie Mietvertrag)

Das „Gästezimmer“ im EG wird an kurzfristige Gäste vermietet. Die Einnahmen stehen der Stiftung zu.

-- (Anlage: Einnahmen im Jahr 2019 und 2020 (Corona-Jahr, Verbot kurzfristiger Vermietungen außer geschäftlicher Art))

2. Die Autorenrechte an Franz Jung werden aus dem Eigentum von Hanna Mittelstädt an die Stiftung übertragen.

-- (Anlage: Einnahmen aus der Abrechnung 2020)

3. Das Verlagsarchiv im Nennwert von ca. EUR 5.000,- (ca. 40 Korrespondenzordner und ca. 50 Archivschachteln mit Archivmaterial), bisher im Eigentum von Hanna Mittelstädt, geht in den Besitz der Stiftung über.

4. Barvermögen von Hanna Mittelstädt in Höhe von EUR 20.000,- zum Verbrauch für unvorhergesehene Kosten.

Nach dem Tod Hanna Mittelstädt geht die gesamte Immobilie Schützenstraße 49 A, 22761 Hamburg, soweit sie sich in ihrem Besitz befindet, in den Besitz der Stiftung über.

Außerdem geht die Bibliothek im 2.OG (Schätzwert 20.000 €) in den Besitz der Stiftung über.

Die Autorenrechte von Hanna Mittelstädts eigenen Werken und Übersetzungen gehen postum in den Besitz der Stiftung über.

Darüber hinaus werden kontinuierlich Spendengelder eingeworben und Kooperationen mit anderen Stiftungen oder Institutionen für bestimmte Projekte gefunden.

2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

3. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

4. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvorstand:

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus maximal vier Personen besteht. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft benannt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Zahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach S. 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.

4. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erläßt.

6. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
3. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich oder per Mail beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 8

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Kunst und Kultur.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Aufsicht und Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

(Unterschrift der Stifterin)